

Gemeinde Biederitz
OT Heyrothsberge

B e k a n n t m a c h u n g **über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes** **Nr. 42/2017 „Sonstige Sondergebietsfläche Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“** **Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Beschluss über die 1.Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.42 /2017 „Sonstige Sondergebietsfläche Tierhaltung - südlich der Königsborner Straße “ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung gemäß § 11 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, südlich Königsborner Straße

Das vorhandene Plangebiet wird um 0,23 ha erweitert und befindet sich im OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10115, 10117, 517/80, 10052

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister